

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **32 (1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literaturanzeigen.

---

**Fick, F. Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911. Titel 1—22 mit leichtfasslichen Erläuterungen. Bis jetzt erschienen Lieferung 1—5 (bis Art. 316). Zürich, Schulthess & Cie.**

Den Hauptbestandteil des Werkes bilden (neben den Verweisungen) Auszüge aus den mit grösstem Fleiss zusammengetragenen bundes- und kantonalergerichtlichen Entscheidungen. Es wird damit ein nützliches Hilfsmittel für die Praxis geboten, die sich aber immer bewusst bleiben wird, dass in dieser Präjudiziensammlung auch manche nicht vorbildliche Entscheidung ohne Widerspruch registriert ist. Hie und da sind auch Entscheidungen zitiert, die infolge der bei der Revision vorgenommenen Änderung des Gesetzestextes nicht mehr zutreffend sind, so zu Art. 101 Note 17 (nach dem neuen Wortlaut des Artikels wird gehaftet für den Schaden, den die Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht haben; es kann sonach eine Entlastung durch den Nachweis, dass die Hilfspersonen kein Verschulden trifft, nicht mehr in Frage kommen); zu Art. 160 Note 28 (die vorbehaltslose Annahme der verspäteten Lieferung begründet, wie die Änderung des Gesetzestextes ergibt, fortan nicht nur eine Vermutung für den Verzicht auf die Konventionalstrafe, sondern sie beseitigt schlechthin den Anspruch auf Strafe); zu Art. 214 Note 14 (die Unterlassung der sofortigen Anzeige von seiten des Verkäufers hat nun nicht mehr nur die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz zur Folge, sondern nach Abs. 2 Verlust des Rücktrittsrechtes).

Eigene Erläuterungen des Verfassers sind seltener als bei Schneider und Fick; dass dabei auch die Brücke zum gemeinen Recht fast gänzlich abgebrochen ist, wird mancher mit Recht bedauern. Einlässlich sind die bei der Revision neu aufgenommenen Artikel behandelt. Mitunter fehlen aber auch hier Erläuterungen an schwierigen Stellen, wo solche dringend notwendig wären, um dem Laien, für welchen ja das Werk auch berechnet ist, das Verständnis des Gesetzes zu er-

schliessen, wo sie aber auch für den Juristen von Nutzen wären. So ist wohl der neue Abs. 2 zu Art. 107 (der Unterschied zwischen Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens ohne Rücktritt vom Vertrag und Rücktritt vom Vertrag eventuell verbunden mit Ersatz des negativen Vertragsinteresses nach Art. 109) für den Laien ohne eine leichtfassliche Erläuterung kaum verständlich; sind sich doch auch Juristen über die Bedeutung der Neuerung noch nicht im Klaren, wie man in der Praxis wahrnehmen kann; die Note 16 zu Art. 107 genügt hier kaum.

Wo Erläuterungen gegeben sind, fehlt es in diesen nicht ganz an Unklarheiten. So sagt Verf. in Note 20 auf S. 22, dass der übereinstimmende Wille vorhanden und auch irgendwie geäussert sein müsse, vergl. auch Note 38 zu Art. 1 und Note 2 zu Art. 18; dies wird aber doch erheblich eingeschränkt durch Note 27 zu Art. 1, wo im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesgerichts gesagt ist, dass da, wo Treu und Glauben es erfordern, die blossе Äusserung des Willens ohne dessen Vorhandensein genügt, und Note 5 zu Art. 18, wonach (laut einer andern Entscheidung) der geäusserte Wille, nicht die innere Meinung einer Partei massgebend ist. Ein Widerspruch besteht augenscheinlich zwischen den Noten 16/18 auf Seite 267/8 und Note 3 zu Art. 140; nach ersteren wäre eine Bestimmung des Entwurfes von 1905, wonach faustpfandversicherte Forderungen überhaupt nicht verjähren, solange und soweit das Pfandrecht besteht, geltendes Recht, während nach Art. 140, wie auch Note 3 hiezu sagt, die Forderung trotz Bestehens des Pfandrechts verjährt. Vgl. auch Einleitung S. 1 Note 15 (Schuld aus mündlichem Schenkungsversprechen = Naturalobligation, d. h. Verpflichtung, die weder klagbar noch nichtig) und Art. 243 Note 13 (das formwidrige Schenkungsversprechen ist schlechthin nichtig; seinen Vollzug ist ein neuer Schenkungsvertrag von Hand zu Hand).

In der Auslobung (Art. 8) erblickt Verf. einen bedingten Vertragsantrag; diese Auffassung (die ja auch vereinzelt, wenn auch hier nicht mit Recht, für das Deutsche BGB vertreten wird) ist sicher möglich, ob für das OR zutreffend, kann hier nicht näher untersucht werden. Auf welche Weise und wann kommt aber bei dieser Auffassung der Vertrag zustande, wenn es (wie in Note 7 wohl mit Recht bemerkt wird) nicht nötig ist, dass die in der Auslobung verlangte Leistung in Kenntnis von der Auslobung vorgenommen wird? Dass der Auslobende solange widerrufen kann, als ihm nicht bekanntgegeben wurde, dass die Handlung vorgenommen wurde (Note 15),

hat doch wohl keine Stütze im Gesetz. Dieses regelt in Abs. 2 die Folgen des Rücktritts, der stattfindet, bevor die Leistung erfolgt ist; daraus wird man doch schliessen müssen, dass ein Rücktritt nur bis zu diesem Moment, bis zum Vollzug der Leistung, möglich ist.

Aus der Streichung des Art. 70 des alten OR wird in Note 2 zu Art. 70 geschlossen, dass danach bei Verwandlung der unteilbaren in eine teilbare Leistung die mehreren Schuldner solidarisch weiter haften. Dass diese Ansicht kaum haltbar ist, hat Oser, Kommentar zu Art. 70 Bem. 5 gezeigt. Inwiefern aber das, wie Verf. in Note 3 sagt, eine „bewusste Abkehr von dem im BGB § 421 verkörperten römischen Rechtsgedanken zum deutschen Recht“ sein soll, ist unerfindlich. Das BGB gibt keine Regelung für den Fall der Umwandlung der unteilbaren in eine teilbare Leistung, so dass in dieser Frage für das BGB eine Kontroverse besteht. Und auch sonst ist bei den im Art. 70 enthaltenen Neuerungen von einer bewussten Abkehr von den im BGB enthaltenen einschlägigen Vorschriften nichts zu spüren, im Gegenteil: der bei Art. 70 versehentlich nicht zitierte § 432 BGB bestimmt, dass, wenn mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern haben, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern kann; der bei der Revision veränderte Abs. 1 von Art. 70 lautet: Ist eine unteilbare Leistung an mehrere Gläubiger zu entrichten, so hat der Schuldner an alle gemeinsam zu leisten, und jeder Gläubiger kann die Leistung an alle gemeinsam fordern. Es liegt also in diesem Falle nach OR ebenso wie nach BGB ein besonders geartetes Verhältnis vor: es ist keine Solidarität (wie Verf. nach Note 4 auch für den revidierten Text anzunehmen scheint), denn für diese ist es eben charakteristisch, dass der Schuldner nach seiner Wahl an einen der Solidargläubiger leisten kann, während hier der Schuldner an alle Gläubiger gemeinsam zu leisten hat; es ist auch keine Berechtigung zur gesamten Hand, wie z. B. bei der Erbengemeinschaft nach Art. 602 ZGB, denn bei dieser können nur alle Gläubiger gemeinsam die gemeinsame Forderung geltend machen, während hier jeder Gläubiger allein die Leistung — allerdings an alle gemeinsam — fordern kann. (Nicht zutreffend ist es, wenn in Note 3 zu Art. 150 die Erbengemeinschaft als Fall der gesetzlichen Gläubigersolidarität aufgeführt wird.)

In Note 1 zu Art. 177 wird angenommen, dass, wenn bei der Schuldübernahme der Übernehmer und der bisherige Schuldner dem Gläubiger gleichzeitig verschiedene angemessene Fristen für die Annahme setzen, stets die Annahme nach Ablauf der

erstabgelaufenen Frist als verweigert anzusehen ist, unter Berufung auf Staudinger, Kommentar zum BGB; aber diese Entscheidung trifft wohl nur für das BGB zu, wenn die Schuldübernahme von dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner vereinbart ist und der Gläubiger hierzu seine Genehmigung erteilen muss. Da bei der Revision des OR eine Regelung entsprechend der Genehmigungstheorie schliesslich nicht akzeptiert wurde, und nach diesem die Schuldübernahme nur durch Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer (Art. 176) erfolgt, so wird man hier in einem solchen Falle stets auf die von dem Übernehmer als dem Mitkontrahenten des Gläubigers gesetzte Frist abstellen müssen, mag diese kürzer oder länger sein als die von dem Schuldner gestellte (s. Oser zu Art. 177, 2, b, der auch in Art. 176 Bem. 3 mit Recht darauf hinweist, dass die von Fick, Note 11 Seite 319 angenommene regelmässige Rückwirkung der Annahme Seitens des Gläubigers auf den Zeitpunkt des internen Schuldübernahmevertrages zwischen Schuldner und Übernehmer nur vom Standpunkte der Genehmigungstheorie aus zutrifft). Auch in den Noten 7—9 zu Art. 179 scheint nicht genügend berücksichtigt zu sein, dass das OR nach den verschiedenen Schwankungen auf dem Boden der Vertragstheorie steht; als das der Schuldübernahme (die durch den — abstrakten — Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer erfolgt, Art. 176) zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist im Sinne der endgültigen Redaktion auch der eventuell zwischen Übernehmer und Urschuldner geschlossene interne Schuldübernahmevertrag (Art. 175) anzusehen; es können deshalb aus diesem von dem Übernehmer grundsätzlich keine Einreden gegen den Gläubiger hergeleitet werden.

Musste im Vorstehenden naturgemäss im Interesse der Benutzer und auch in dem einer eventuellen künftigen Neubearbeitung hauptsächlich die Verbesserungsfähigkeit des Werkes an Beispielen dargelegt werden, so darf doch auch nicht unterlassen werden, die Anerkennung auszusprechen für die Energie und Arbeitskraft des Verfassers, mit der er die Arbeit neben einer umfangreichen Anwaltstätigkeit durchführt. Hätte ihm mehr Zeit zur Verfügung gestanden, so wären gewiss manche der hier erwähnten und andere Versehen und Unebenheiten vermieden worden.

Eger.

**Kuhn, E. Darstellung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Fragen und Antworten.**

**Wie man in der Schweiz ein Testament macht.**

**Aeby, P. Das Grundbuch nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten.**

**Leimgruber, O. Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen. Praktische Anleitung zur Schuldbetreibung, dargestellt in Fragen und Antworten.**

**Kuoni, A. Das schweizerische gesetzliche Erbrecht. Darstellung in Fragen und Antworten.**

Neben die schwer gelehrten Kommentare der schweizerischen Kodifikation tritt in den angeführten, hübsch ausgestatteten Büchlein, die als Bestandteile von „Orell Füssli's Praktischer Rechtskunde“ im Verlage des Art. Instituts Orell Füssli erscheinen, eine populäre Rechtsliteratur, die in Frage- und Antwortspiel dem Laien die neuen Gesetze praktisch zu erfassen ermöglichen will. Der Versuch darf als gelungen betrachtet werden, und auch der Jurist wird hie und da darin finden, was ihm für seine Praxis nützlich ist.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Band I, April 1912.** Buchdr. Keller, Luzern 1912. Kommissionsverlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Im April 1912 tagte zu Luzern unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat E. Müller die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufene Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Durchberaten wurde in dieser Session der allgemeine Teil des Gesetzes. Das darüber abgefasste Protokoll der Sekretäre Delaquis, Käslin und Krentel ist nun im Drucke erschienen mit der im Anhang angeschlossenen neuen Redaktion des ersten Buches (62 Artikel) in deutscher und französischer Sprache. Dieses Protokoll gibt die Voten der an der Diskussion sich beteiligenden Kommissionsmitglieder, wie es scheint, nicht stenographisch getreu (ausser vielleicht bei besonders wichtigen Fragen, wie bei der Diskussion über die Todesstrafe), sondern in einer den wesentlichen Inhalt zusammenfassenden Gestalt wieder, was nur zu loben ist, indem dadurch viel überflüssige Verschwendung von Papier und Druckerschwärze vermieden wird. Dieser Modus der Publikation ist um so gerechtfertigter, als das Protokoll, so viel wir beurteilen können, gut und sorgfältig abgefasst ist und die Voten ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach getreu wiedergegeben zu sein den Eindruck machen.

### Mitteilung.

Die Bundesgerichtskanzlei übersendet uns zwei vom Bundesgericht aufgestellte Tarife für die Gerichtsgebühren und die Entschädigungen der Parteianwälte in Bundesgerichtsprozessen zu geeigneter Kenntnissgabe. Sie sind jetzt in der „Praxis des Bundesgerichts“, Heft 6, publiziert und wir glauben einfach darauf verweisen zu dürfen.

**Die Redaktion.**

